



interlift
2023

THE HOME OF ELEVATORS

17 - 20 October | Messe Augsburg | Germany

Standanmeldung
Stand Registration



A₁	Anmeldung Messestand	S. 3
A₂	Anmeldung Messestand	S. 4
B	Komplettstand-Angebot Basic	S. 5
B	Komplettstand-Angebot Comfort	S. 6
B	Bestellung Komplettstand	S. 7
C	Warengliederung (Nomenklatur)	S. 8-10
D	Besondere Messebedingungen	S. 11-12
E	Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA	S. 13-14



Anmeldung Messestand

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Projektleitung Interlift
Telefon +49 (0) 8 21 - 589 82 - 340
Telefax +49 (0) 8 21 - 589 82 - 349
E-Mail info@interlift.de
Internet www.interlift.de

Wird von der Messeleitung ausgefüllt:

Halle _____ Stand _____ m² Preis _____
_____ m x _____ m = _____ m²
Reg-Nr.: _____



interlift
17 - 20 October
2023

Die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Eintragungen in die Messeverzeichnisse verwendet!

1.

Firma*		Telefon*
		Fax*
Straße*		E-Mail*
PLZ*	Ort*	Internet*
Land*		Facebook
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (EU), Steuernummer		You Tube
Geschäftsführer/Inhaber		Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe A-Z
Ansprechpartner/in		E-Mail-Rechnung ja ☐ nein ☐
E-Mail (persönlich)		Abweichende Rechnungsanschrift
Mobil (am Stand)		
Telefon DW		

2.

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen:

Mindesttiefe 4 m	Front in m		Tiefe in m		Fläche in m ² ca.	Standgebühr ^[STMIIE] je m ² bei Eingang der Anmeldung	
	min.	max.	min.	max.		bis 31.05.2022	ab 01.06.2022
Reihenstand Mindestgröße 16 m ²						€ 205,00	€ 210,00
Eckstand Mindestgröße 20 m ²						€ 220,00	€ 225,00
Kopfstand Mindestgröße 30 m ²						€ 225,00	€ 230,00
Blockstand Mindestgröße 100 m ²						€ 230,00	€ 235,00

☒ Verpflichtender Medieneintrag ^[01MEBAST]
(siehe Punkt 8.1 der „Besonderen Messebedingungen“)

€ 330,00

Fertigstand/Systemstand ☐ ja ☐ nein

☒ Entsorgungs-, Hygiene- &
Sicherheitspauschale ^[ENTSORG]

€/m² 4,95

Standsystemabmessungen Front _____ m Tiefe _____ m

☒ Fachverbandsbeitrag ^[AUMAH]

€/m² 0,60

Abmessungen variabel ☐ ja ☐ nein

Alle Preise zzgl. ges. MwSt.

3.

Wichtige Informationen zum Standbau/-Gestaltung:

☐ Wir werden die **Richtlinien für die Standgestaltung einhalten**. Die Freigabe der Pläne ist nicht erforderlich, da unsere Standbauhöhe 2,50 m nicht überschreitet. Wir bestätigen, dass unser Ausstellungsstand einschließlich allen Einrichtungen, Exponaten und Werbeträgern gemäß den aktuell gültigen Technischen Richtlinien der AFAG errichtet wird.
(Diese finden Sie unter www.interlift.de)

Doppelstock-Messestände (Zweigeschossige Messestände)

Messestände mit zusätzlicher 2. Ebene erfordern einen deutlich erhöhten Prüf- und Kontrollaufwand. Aus diesem Grund wird jeder genutzte qm in der 2. Ebene mit 25% des qm-Preises des gebuchten Standtyps berechnet. Statische Berechnungen oder u.U. erforderliche standbauliche Maßnahmen sind vom Standbetreiber zu tragen.

Stände ab einer Bauhöhe von 2,50m sowie zweigeschossige Messestände und andere Sonderbauten müssen zwingend über das Online-Service-Center beantragt werden!

4.

Medien-Pflichteintrag

Der Medien-Pflichteintrag umfasst Firma, Hallen- und Standnummer sowie bis zu 5 Exponate aus Anlage C. Er wird jeweils für Aussteller und Mitaussteller oder vertretene Firmen erhoben und im Messekatalog, VisitorGuide und auf www.interlift.de veröffentlicht.

Zusätzliche Einträge im Warengruppenverzeichnis

Zusätzlich zu den 5 im Medien-Pflichteintrag enthaltenen Exponaten können weitere Eintragungen zu je € 50,- pro Warengruppe erfolgen.

Unsere Exponate					Zusätzliche Einträge				
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Kennziffern aus der Warengliederung (Anlage „C“)

Nicht in der Nomenklatur enthaltene Exponate

5.

MitAussteller / vertretene Firma

Bei mehr als einer Firma bitte eigenes Blatt verwenden

Firma | Ansprechpartner

Straße | PLZ | Ort | Land

Telefon | Fax | E-Mail | Internet

Unsere Exponate					Zusätzliche Einträge				
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Kennziffern aus der Warengliederung (Anlage „C“)

Nicht in der Nomenklatur enthaltene Exponate

Alle Preise zuzüglich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer. Mit dieser Anmeldung erkennen wir die allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA und die besonderen Teilnahmebedingungen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH an.

6.

Basic-Stand

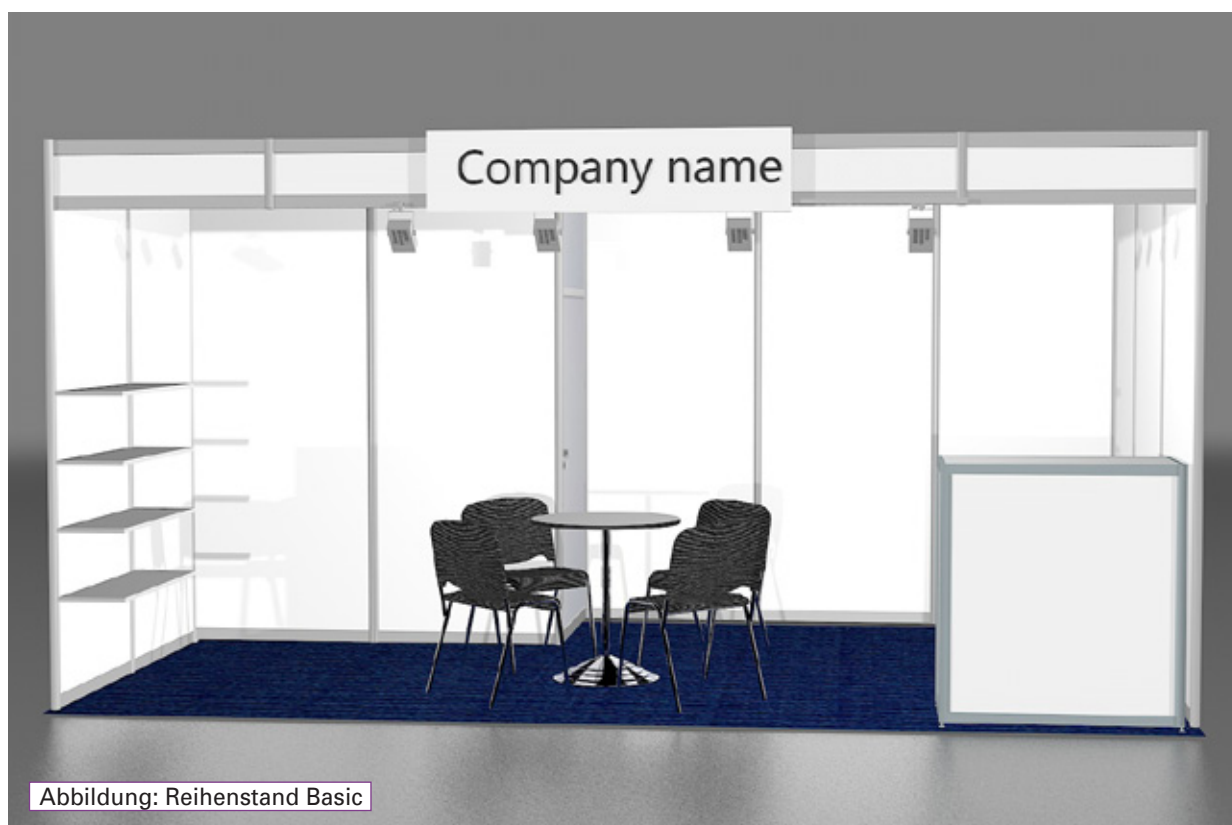


Abbildung: Reihenstand Basic

Leistungsumfang:

Fläche:	16 m ² Reihenstand (4 x 4 m)
Messestand:	System-Fertigstand inkl. Auf- und Abbau, Standbegrenzungswände weiß (Rück- und Seitenwände) weiß, Teppichboden (anthrazit/blau/rot), Frontblende mit Firmenkurzname und Firmensitz, 1 Tisch, 4 Stühle, abschließbare Kabine, 1 Theke od. Tischvitrine, 4 Regalböden
Elektroinstallation:	1 Elektroanschluss 230 V/16 A, belastbar bis 3 kW (einschließlich Verbrauch)
Beleuchtung:	4 Spots
Komplettstandpreis:	(inkl. Fläche, zzgl. Kosten siehe A) bis zum 31.05.2022 4.960,-
	ab dem 01.06.2022 5.040,-

Preis je m² incl. Grundpreis: bis zum 31.05.2022

Reihenstand:	EUR 310,- pro m ²
Eckstand:	EUR 325,- pro m ²

ab dem 01.06.2022

Reihenstand:	EUR 315,- pro m ²
Eckstand:	EUR 330,- pro m ²

(Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

6.

Comfort-Stand



Abbildung: Reihenstand Comfort

Leistungsumfang:

Fläche:	16 m² Reihenstand (4 x 4 m)
Messestand:	System-Fertigstand (Meroform) inkl. Auf- und Abbau, Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) weiß, Teppichboden (anthrazit/blau/rot), Frontblende gebogen mit Firmenkurzname und Firmensitz, 1 Tisch, 4 Stühle, abschließbare Kabine, 1 Theke od. Tischvitrine, 1 Prospektständer, 4 Regalböden, 1 Pflanze
Elektroinstallation:	1 Elektroanschluss 230 V/16 A, belastbar bis 3 kW (einschließlich Verbrauch)
Beleuchtung:	5 Spots
Komplettstandpreis:	(inkl. Fläche, zzgl. Kosten siehe A) bis zum 31.05.2022 5.456,-
	ab dem 01.06.2022 5.544,-

Preis je m² incl. Grundpreis: bis zum 31.05.2022

Reihenstand:	EUR 341,00 pro m²
Eckstand:	EUR 357,50 pro m²

ab dem 01.06.2022

	EUR 346,50 pro m²
	EUR 363,00 pro m²

(Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)



Bestellung Komplettstand

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Projektleitung Interlift
Telefon +49 (0) 8 21 - 589 82 - 340
Telefax +49 (0) 8 21 - 589 82 - 349
E-Mail info@interlift.de
Internet www.interlift.de



interlift
17 - 20 October
2023

6.

Firma

Straße

PLZ

Land

Zuständig

Telefon

Fax

E-mail

Hiermit bestellen wir

Komplettstand

☐ Basic-Stand

☐ _____ qm Reihenstand

☐ _____ qm Eckstand

☐ Comfort-Stand

☐ _____ qm Reihenstand

☐ _____ qm Eckstand

Teppichfarben

☐ anthrazit

☐ blau

☐ rot

☐ grün

☐ Wunschfarbe: _____

☐ Theke

oder

☐ Tischvitrine

Blendenbeschriftung (Helvetica halbfett, schwarz, 20 Buchstaben je Blende).

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Logos und Grafiken auf Anfrage.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel



Warengliederung (Nomenklatur)

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Projektleitung Interlift
Telefon +49 (0) 8 21 - 589 82 - 340
Telefax +49 (0) 8 21 - 589 82 - 349
E-Mail info@interlift.de
Internet www.interlift.de



interlift
17 - 20 October
2023

Aufzüge			
10108	Aufzüge allgemein	21818	Führungsschienenklemmen (Befestigungen)
10109	Aufzüge für Behinderte	21824	Schachtgerüste
10110	Aufzüge für Lastenbeförderung	21825	Schachtausrüstung
10111	Aufzüge für Personenbeförderung	21833	Schachtbeleuchtung
10112	Aufzüge mit getriebelosem Antrieb	21842	Schutzraumabsicherung, temporär
10113	Aufzüge mit Hydraulikantrieb	22210	Geschwindigkeitsbegrenzer und Zubehör
10114	Aufzüge mit schräger Fahrbahn	Antriebe	
10115	Aufzüge mit Spindelantrieb	30125	Antriebe für Aufzüge, elektrisch
10116	Aufzüge mit Treibscheibenantrieb	30128	Aufzugsmotoren
10117	Aufzüge mit Trommelantrieb	30141	Antriebssysteme linear, mechanisch
10120	Aufzüge als vereinfachte Personenaufzüge	30215	Bremsen, Magnete, Beläge
10132	Aufzüge für den Privathaushalt	30409	Drehgeber
10133	Aufzüge unter Erdbebenbedingungen	30509	Elektromagnete: Doppel- und
10134	Aufzüge aus Glas		Einfachspreizmagnete
10135	Aufzüge für Schiffe und Yachten	30512	Elektromagnetkupplungen und -bremsen
10139	Aufzüge mit Schubkettensystem	30615	Tragseile
10140	Aufzüge für PKW / LKW	30617	Gurte als Tragmittel
10203	Bausätze für Aufzugsanlagen	30703	Getriebe
10510	Ersatzaufzüge	30709	Getriebelose Antriebe
11011	Kleingüteraufzüge	30711	Getriebemotoren
11210	Maschinenraumlose Aufzüge	30803	Hydraulikheber
11214	Mietaufzüge	30804	Hydraulik-Baugruppen und Zubehör
11303	Notrufeinrichtung	30805	Hydraulikantriebe und Aggregate
11309	Aufzüge für Notfälle	30806	Handräder
11508	Aufzüge mit pneumatischem Antrieb	31006	Kupplungen
11510	Panorama Aufzüge	31018	Kühler, Kühlaggregate
12223	Aufzüge in Leichtbauweise	31112	Luft-Ölkühler
12229	Aufzüge mit Zahnstangenantrieb	31203	Motoren
12230	Aufzüge mit Linearantrieb	31502	Planetengetriebe
12231	Aufzüge in Windkraftanlagen	31708	Rohrbruchsicherung
12232	Treppenschrägaufzüge	31806	Seilbremsen
12233	Ersatzteile für Aufzugsanlagen	31807	Seile und Zubehör
Schacht		31814	Schraubenspindelpumpen
20101	Ablenkrollen / Umlenkrollen	31826	Seilendbefestigungen
20104	Aufhängungen für Fahrkorb und Gegengewicht	31845	Schubkettenantriebe
20105	Aufhängungen für Hängekabel und Leitungen	31902	Treibscheiben
20106	Aufsetzpuffer - energiespeichernd	31908	Treibscheibenantrieb
20107	Aufsetzpuffer - energieverzehrend (hydraulisch)	31915	Treibscheibenabdeckung
20138	Aufzugsschachtentrauchung	32006	Unterölmotoren
20142	Ausgleichsmittel (Ketten, Seile, Gurte)	32108	Steuerventilblöcke
20146	Auslösevorrichtung	32201	Zylinder
20207	Befestigungselemente	32205	Spannvorrichtung
20209	Belüftungen	32210	Mechatronisches Bremssystem
20608	Führungsschienen mit Zubehör	Schachttüren	
20613	Federkraftbremsen für Aufzugsanlagen	40126	Automatische Schachtschiebetüren
20704	Gegengewichtseinlagen	40129	Automatische Türöffner
20712	Grubensteuerstellen	40211	Bewegungsmelder
20907	Installationskanäle	40214	Brandschutztüren
21001	Kabel, Leitungen, Drähte	41507	Portale
21017	Kabelklemmverfahren	41829	Schachtdrehtüren, aller Art
21109	Leitern	41906	Hubtüren und Gliederschietbetüren
21304	Notbefreiungssystem	41907	Türdämpfer, Türschließer
21306	Notbefreiungsgeräte für Seil und Hydraulik	41909	Türverkleidungen
21402	Ölauffangbehälter	41914	Türverriegelungen
		41915	Schachttürantriebe
		41916	Schachtglastüren



Warengliederung (Nomenklatur)

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Projektleitung Interlift
Telefon +49 (0) 8 21 - 589 82 - 340
Telefax +49 (0) 8 21 - 589 82 - 349
E-Mail info@interlift.de
Internet www.interlift.de



interlift
17 - 20 October
2023

- 41917 Schachtschiebetüren in Leichtbau (Carbon,...)
- 41918 Schachtschiebetüren mit Sensorik für Monitoring

Fahrkorbrahmen

- 50210 Bremsfangvorrichtung
- 50507 Einlagen für Gleitführungen
- 50602 Fahrkorbrahmen mittig / Rucksack
- 50605 Sperrfangvorrichtungen
- 50609 Gleitführungen / Rollenführungen
- 50610 Sicherheitssystem gegen unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbs UCM
- 50620 Lastabhängiges elektronisches Bremssystem
- 51819 Schienenöler

Fahrkorb

- 60208 Beleuchtungen
- 60212 Bleche
- 60701 Geländer für Fahrkorbdecken
- 60801 Handläufe
- 61002 Fahrkörbe / Kabinen
- 61004 Fahrkorbausstattung
- 61014 Klappsitze
- 61103 Leuchtdecken
- 61104 Lichtgitter / Vorhang
- 61105 Lichtschranken
- 61106 Lastmessvorrichtung / Lastwiegeeinrichtungen
- 61107 Fahrkorbbelüftung / Systeme zur Reinigung der Fahrkorbluft
- 61301 Nachhol- / Nachstelleinrichtungen
- 61823 Sicherheitslichtgitter
- 61846 Schutz-Innenverkleidung für Fahrkörbe
- 62104 Verriegelungsmagnete, Entriegelungskurven
- 62112 Verstärker für Induktionsschleifen
- 62212 LED-Profile
- 62300 Fahrkörbe in Leichtbau (Carbon,...)
- 62400 Fahrkörbe mit Schwellenspaltverschluss

Fahrkorbtür

- 70612 Automatische Fahrkorbabschlusstüren
- 71905 Türantriebe
- 71912 Türantriebssteuerung
- Hubtüren und Falttüren
- Türverkleidungen
- Fahrkorbtürverriegelungen
- 72000 Fahrkorbglastüren
- 73000 Fahrkorbabschlusstüren in Leichtbau (Carbon,...)
- 74000 Fahrkorbabschlusstüren mit Sensorik für Monitoring

Steuerung

- 80102 Alarmsysteme
- 80131 Aufzugskabel
- 80145 Aufzugssteuerkarten

- 80202 Batterieladegeräte
- 80204 Bausätze und Zubehör für Steuerungen
- 80303 Computersteuerungen
- 80306 Computer für Sprachausgabe
- 80307 CANopen Produkte / Hersteller
- 80502 Elektronikbauteile
- 80511 Explosionsgeschützte elektrische Bauteile und Schaltgeräte
- 80604 Fahrtenzähler
- 80606 Fernleitsysteme
- 80809 Hängekabel
- 81005 Kopierwerke / Schachthinformation
- 81205 Magnetschalter
- 81290 Notbeleuchtung, Zubehör
- 81302 Notstromversorgung
- 81511 PVC Isolatoren + ummantelte Leitungen
- 81703 Relais
- 81705 Regelsysteme / Steuerungstechnik
- 81709 Rückholsteuerungen
- 81803 Schalter
- 81804 Schaltschränke
- 81810 Sicherheitsschaltungen
- 81812 Steuerungen
- 81813 Stromversorgungsanlagen
- 81828 Schachtverkabelung
- 82107 Widerstände
- 82204 Zielrufsysteme
- 82208 Energieversorgung
- 82209 Energieeffizienzsystem
- 82218 Leiterplatten für Steuerungen
- 82228 Aufzugsgateway

Regelgerät

- 90219 Brems-Widerstände
- 90614 Frequenzumrichter
- 91827 Sanftlaufgeräte für hydraulische Aufzüge

Bedien- und Anzeigenelemente

- 100103 Anzeigeelemente
- 100205 Bedienelemente
- 100216 Bedienpulte und Nischentableaus
- 100407 Digitalanzeigen
- 100408 Digitale Sprachausgabegeräte
- 100504 Elektronische Anzeigegegeräte
- 100505 Elektronischer Gong
- 100508 Etagen / Stockwerkanzeige
- 100610 Fahrtrichtungspfeile
- 100710 Gegensprechanlage
- 100714 GSM-Einheit
- 100904 Fahrkorbstandanzeigen
- 100905 Informations- und Leuchtfelder
- 101101 Lampen, Leuchtmittel
- 101102 LED-Lampen
- 101104 LED-Flächenlicht
- 101107 Lichttaster / Leuchtdrucktaster
- 101110 LCD Bildschirm
- 101509 Punktmatrixanzeigen und Segmentanzeigen
- 101817 Fahrkorbbildschirm, behindertengerecht



Warengliederung (Nomenklatur)

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Projektleitung Interlift
Telefon +49 (0) 8 21 - 589 82 - 340
Telefax +49 (0) 8 21 - 589 82 - 349
E-Mail info@interlift.de
Internet www.interlift.de



interlift
17 - 20 October
2023

101832 Sprachausgabegeräte
101834 Fahrkortableau
101901 Telefonanlagen
101910 Taster
101911 Tableaus
101917 TFT Anzeigen
101920 TFT Touch Screen
102001 Überwachungsgeräte
102203 Zugangskontrollen und Tastencodierungen

Werkzeug

110121 Automatischer Schmierstoffgeber
110401 Diagnosegerät
110501 Einrichtungen für Kundendienst und Werkstattwagen
110607 Fernwartung / Ferndiagnose
110706 Gurte, Rundschnitten
110802 Hebezeuge
111202 Messgeräte
111208 Montagegerüste
111403 Öle / Fette
111405 Ölschmiersystem
111503 Personenschutzrüstung
111504 Prüfgeräte für Aufzüge
111913 Treppensteigergerät
111923 Treppensteigergerät motorisiert
112106 Werkstatteinrichtung
112215 Online-Tools

Dienstleistung

120118 Aus- und Weiterbildung
120305 Computerprogramme
120403 Dienstleistungen allgemein
120601 Fachliteratur, Normen
120619 Fachpersonal für den Aufzugsbau / -montagen
120707 Gutachten
120901 Instandhaltung / Instandsetzung
120902 Ingenieurbüro
120908 Internet Portal
120909 Inbetriebnahme von Fahrtreppen
121213 Montage von Aufzügen
121505 Prüfungen von Bauteilen und Aufzügen
121506 Prüfung
121512 Produkte zur Gefährdungsanalyse
121601 Qualitätsmanagement Beratung / Zertifizierung
121707 Rufzentrale für Notruf / Störmeldungen, 24-Stunden-Service
121801 Sachverständige
121811 Software
121838 Schutzrohreanierung
122004 Unfallverhütung
122102 Verbände, Organisationen
122105 Wartung, Wartungshilfen
122206 Aufzugswärter
122214 Zustandüberwachung
122216 Aufzugsmanagement-System
122217 Bedarfsgerechte Wartungssysteme

122218 Personenbefreiung
120304 Computerprogramme für Wartungsüberwachung u. Rechnungswesen
120411 Dokumentation

Zubehör

130127 Aufzugszubehör
130406 Dekorative Metalloberflächen
130513 Edelstahl (design und mustergewalzt)
131007 Kugellager
131204 Maschinenteile aus technischen Kunststoffen
131704 Riemenscheiben
131712 Rollen für Aufzüge
131802 Schallsisolierungen / Schwingmetall
131808 Sicherheitseinrichtungen, Zubehör
131809 Sicherheitskontakte
131821 Schutzabdeckungen / Fingerschutz / Hauben
131830 Sensoren für Aufzüge / Fahrtreppen
131837 Schwellen
131844 Sicherheitsbremsen
132003 Umwelttechnik
132101 Ventilatoren
132110 Warn- und Gebotsschilder
132202 Zubehöerteile
132221 Datenleitungen
132222 Kabel für Modernisierungen
132224 Türlaufrollen
132225 Rollen für Fahrtreppen
132230 Handlaufreinigung

Sonstige

140119 Autoparksysteme
140705 Glas im Aufzugbau
143137 Automatische Fußgängerüberwege

Fahrtreppen

150603 Fahrsteige / Fahrtreppen
150617 Fahrtreppenstufen
150618 Fahrtreppenstufen Reparatur, Instandhaltung
150807 Handlaufräder
151010 Komponenten für Fahrsteige und Fahrtreppen
151207 Montage von Fahrtreppen
152227 Ersatzteile für Fahrtreppen

Hebebühnen

160810 Hebebühnen
160812 Hydraulische Hebeplattform
161513 Plattform-Aufzüge
161847 Scherenhubtische
162213 Rollstuhl-Hebebühnen



Besondere Messebedingungen

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Projektleitung Interlift
Telefon +49 (0) 8 21 - 589 82 - 340
Telefax +49 (0) 8 21 - 589 82 - 349
E-Mail info@interlift.de
Internet www.interlift.de



1. Ort - Dauer - Öffnungszeit:

Die interlift 2023 findet von **Dienstag, den 17. Oktober bis Freitag, den 20. Oktober 2023** im Messezentrum Augsburg statt. Sie ist täglich von 9.00-18 Uhr geöffnet, Einlass für Besucher bis jeweils 1 Stunde vor Messeschluss. Öffnungszeiten für Aussteller 8.30-19 Uhr.

2. Werbeflächen:

Für Werbeflächen innerhalb des Messegeländes erstellt die Messeleitung Ihnen gerne ein Angebot. Ein Entwurf ist vorzulegen.

3. Zahlungstermine:

Die erste Hälfte des Rechnungsbetrages ist fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Die zweite Hälfte bis 23. August 2023. Nach dem 23. August 2023 ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Nürnberg.

4. Fachverbandsbeitrag:

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

5. Aufbau:

Beginn des Aufbaues: Do., 12. Oktober 2023, 7 Uhr
Arbeiten am fertigen Messestand bis: Mo., 16. Oktober 2023, 20 Uhr
(die endgültigen Termine erfahren Sie in unserem Online-Service-Center.)

Eine Vorverlegung des Aufbautermins ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich. Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Passierscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben. Säulen, Mauervorsprünge und technische Einrichtungen sind Bestandteil der Standfläche und werden mitberechnet.

Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Messe bis 13 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Hochwertige Messewandsysteme und Bodenbeläge können kostenpflichtig über das Online-Service-Center bestellt werden. Der Hallenboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Die Überschreitung der Bauhöhe von 250 cm muss der Messeleitung unabhängig behördlicher Auflagen gemeldet und von dieser vorher genehmigt werden. Die Standbegrenzungen dürfen in keiner Weise überschritten werden.

Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Steht kein Fertig- oder Systemstand mit Blende zur Verfügung, wird die Anbringung einer Blende empfohlen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten. Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alle gewerberechtlichen Vorschriften – insbesondere die Preisauszeichnung – müssen beachtet werden.

6. Abbau:

Beginn des Abbaues: Fr., 20. Oktober 2023, 18 Uhr
Beendigung des Abbaues: So., 22. Oktober 2023, 20 Uhr
(die endgültigen Termine erfahren Sie in unserem Online-Service-Center.) **Abbau ist rund um die Uhr möglich!**

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert.

Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

7. Ausweise:

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² 2 Ausweiser ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 m² Standfläche in der Halle und je 50 m² Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Ein Anspruch auf kostenlose Ausweiser ausweise versteht sich vorbehaltlich eingehaltener Zahlungspflichten des Ausstellers. Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

8. Verpflichtender Medieneintrag:

8.1 Verpflichtender Medieneintrag

Mit der Standrechnung wird der verpflichtende Medieneintrag in der Höhe von € 330,00 erhoben. Bestandteile siehe Formular B.

Die Übernahme der Daten erfolgen (je nach Durchführung) alternativ oder kumulativ in:

- der offiziellen Messepublikation (z.B. Visitor-Guide etc.)
- dem Online-Katalog im Internet
- dem elektronischen Besucher-Informationssystem



Besondere Messebedingungen

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Projektleitung Interlift
Telefon +49 (0) 8 21 - 589 82 - 340
Telefax +49 (0) 8 21 - 589 82 - 349
E-Mail info@interlift.de
Internet www.interlift.de



interlift
17 - 20 October
2023

8.2 Messepublikationen

Sofern für die Messe ein offizieller Messe-Katalog oder eine sonstige Publikation herausgegeben bzw. eine Ausstellerdatabank in das Internet gestellt wird, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Die Eintragungen werden entsprechend den Angaben des Ausstellers in den Anmeldeunterlagen vorgenommen. Für deren Richtigkeit ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Die AFAG übernimmt hierfür keinerlei Gewähr.
- Die AFAG weist ausdrücklich darauf hin, dass, mit Ausnahme des von der AFAG genannten Verlages, keinerlei Dritte, auch keine anderen Verlage, mit der Erstellung von Messepublikationen und Ausstellerverzeichnissen – insbesondere von solchen nach der Durchführung der Messe – beauftragt sind bzw. beauftragt werden. Soweit diesbezügliche Angebote an die Aussteller gehen sollten, handelt es sich um Eigeninitiativen von Dritten, die in keinerlei Beziehung zu der AFAG stehen.

Der Veranstalter übermittelt den relevanten Medienpartnern die Kontaktdaten der Aussteller zum Zwecke des Angebots von messespezifischen Veröffentlichungen. (Messesonderseiten/- Kollektive Text und Bild)

9. Online-Service-Center:

Sämtliche Leistungen und Optionen für Ihre Standausstattung können Sie über unser Online-Service-Center buchen/bestellen. Die Zugangsdaten dafür erhalten Sie ab Januar 2023. Die dort aufgeführten Technischen Richtlinien, Aufbaubestimmungen sowie die Hausordnung sind Vertragsbestandteil.

10. Entsorgungs-, Hygiene- & Sicherheitspauschale:

Die Entsorgungs-, Hygiene- & Sicherheitspauschale wird in der Standrechnung separat ausgewiesen. Mit dieser Pauschale werden zusätzliche präventive Hygiene- & Sicherheitsmaßnahmen, welche die allgemeine Veranstaltungssicherheitspflicht übersteigen, sowie die Entsorgung von Abfall in gesetzlich vorgeschriebener Art und Weise abgegolten.

Die zusätzlichen präventiven Hygiene- & Sicherheitsmaßnahmen dienen der Abwendung potentieller externer Gefahren für die Besucher und Aussteller. Unabhängig zu der Pauschale ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Gewerbeabfallverordnung) auch der jeweilige Aussteller verpflichtet, Abfall zu vermeiden sowie Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen (Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle) durchzuführen. Die Entsorgung von Sonderabfällen und Schadstoffen, sowie die Entsorgung außergewöhnlich hoher Abfallmengen werden zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt.

11. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Messeleitung genehmigt werden und ist unwiderruflich um 18 Uhr einzustellen.

12. Verlosungen:

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele, die Abgabe von Werbegeschenken u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

13. Versicherung:

Die Messeleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und der Haftpflicht kann zu günstigen Bedingungen über einen Rahmenvertrag durch die Messeleitung vermittelt werden.

14. Rauchverbot:

Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbotes die zum Zeitpunkt der Messe gültige Gesetzeslage beachtet und umgesetzt werden muss! In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherschutzgesetz.

Veranstalter:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg
Telefon +49 (0) 8 21 - 589 82 - 340
Telefax +49 (0) 8 21 - 589 82 - 349
E-Mail info@interlift.de
Internet www.interlift.de
Register-Gericht Nürnberg HRB 651
Geschäftsführer: Henning und Thilo Könicke

Messeleitung:

AFAG-Projektleitung
Interlift 2023
Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg
Telefon +49 (0) 8 21 - 589 82 - 340
Telefax +49 (0) 8 21 - 589 82 - 349
E-Mail info@interlift.de
Internet www.interlift.de



Mitglied im Fachverband
Messen und Ausstellungen



Mitglied der Gesellschaft zur freiwilligen Kontrolle
von Messe- und Ausstellungszahlen.



Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
- Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
 - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Ständemiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.3 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltig Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.5 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Entlassung aus dem Vertrag

- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder -ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechtigen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Standeinteilung

- 6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach erfolgter und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.3. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.5. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Stellfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.
- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. Aufbau

- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.

- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.
- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgeforderte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtsskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Die Bildberichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.3 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichen von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.4 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.5 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.6 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

18. Hausrecht

- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachung auf dem Gelände ist verboten.

19. Verjährung

- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

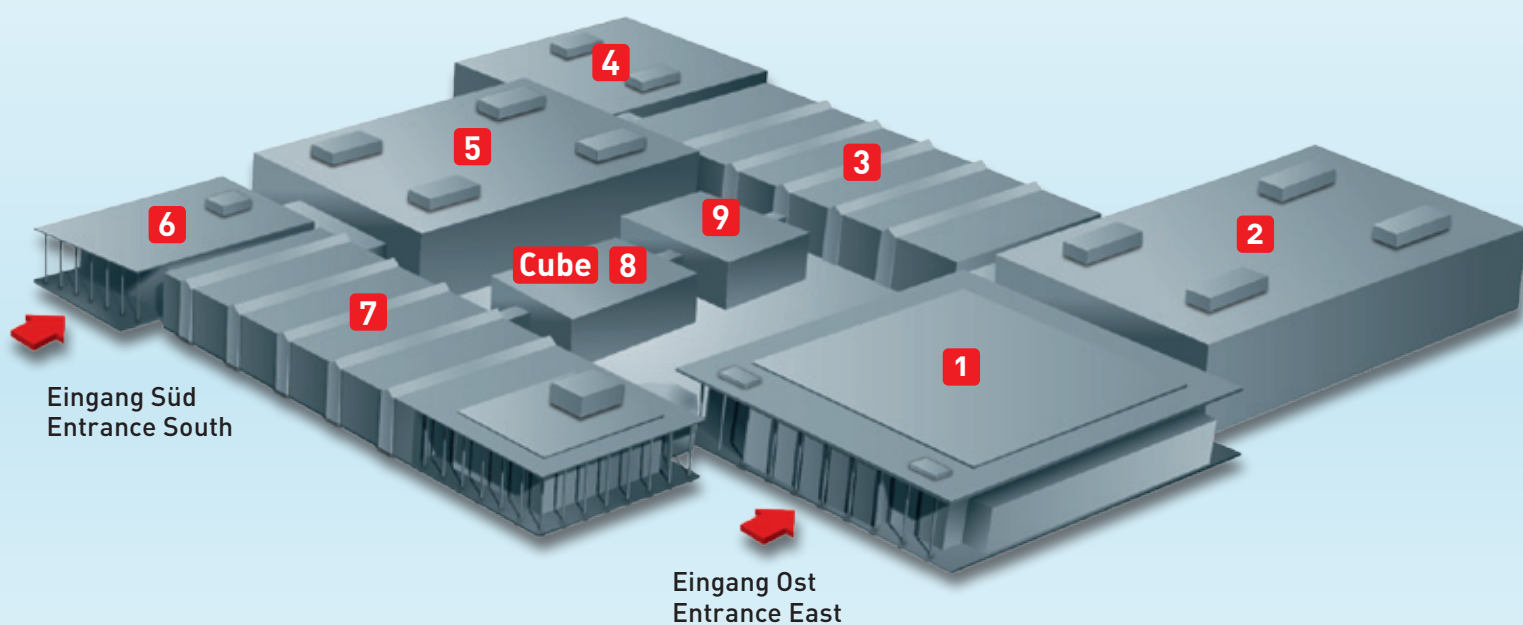
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.

Geländeplan Messezentrum Augsburg Site Plan of Fair Grounds Augsburg



interlift
2023





interlift
2023

THE HOME
OF ELEVATORS